

Es wäre zu erwarten, daß dann Hopfenmärkte angelegt würden, bei denen ausländischer Hopfen nicht zugelassen oder daß ein stärkerer Zoll darauf gelegt würde, und daß, so lange derselbe nicht den Preis von ohngefähr 50 Thlr. — pro Centner erreicht hätte, ausländischer Hopfen nicht eingeführt werden dürfe.

In der 26. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer am 27. Januar dieses Jahres machte der Abg. Eisenstuck die vorliegende Petition zu der seinigen und sie wurde deshalb der jenseitigen dritten Deputation überwiesen. Diese hat denn nun nach geschener Vernehmung mit einem königlichen Commissar aus folgenden hier in der Kürze anzudeutenden Gründen sich für Ablehnung des Antrags der Petenten ausgesprochen,

die hohe Staatsregierung habe bereits in Anerkennung der Wichtigkeit dieses Gegenstandes für die allgemeine Landescultur demselben ihre volle Aufmerksamkeit geschenkt, und in der Bekanntmachung vom 1. März 1838 die zur Beförderung der Landwirthschaft und Gewerbe auf die sechs Jahre von 1838 bis mit 1843 ausgesetzten Preisaufgaben betreffend, in §. 15 einen Preis von — 8 Gr. — für jedes Schock Hopfenstöcke ausgesetzt, welchen die zur arbeitenden Klasse gehörigen Besitzer kleinerer Grundstücke erhalten sollen, sobald die Ausführung der Pflanzung nach dem Ermessen des landwirthschaftlichen Comité vollständig und zweckentsprechend erfolgt, sowie von 12 — 16 Gr., wenn die Urbarmachung zeitlich wenig benutzter Räume damit verbunden ist, auch dafür Sorge getragen, daß den Unternehmern die erforderliche Anzahl von Hopfenpflanzen der besten Sorten, durch die betreffenden Comitées, soweit solches irgend thunlich, unentgeltlich verabfolgt werden. Nächstdem habe der Herr königliche Commissar erklärt, diesem Gegenstand auch fernerhin die erforderliche Aufmerksamkeit zu schenken. Es könne daher auch die Deputation, in Erwägung, daß der Bedarf des Hopfens durch den bedeutenden Aufschwung der Brauereien im Lande sich so bedeutend vermehrt habe, daß, wie die Petenten selbst sagen, kaum der dritte Theil des Bedarfs im Lande erzeugt wird, keine anderen Mittel und Wege als die von der hohen Staatsregierung bereits aufgefundenen und betretenen, um den Hopfenbau im Vaterlande zu heben, anoch vorschlagen. Am wenigsten könnte sie sich entschließen, das von den Petenten berührte Prohibitivsystem zu befürworten und zwar um so weniger, als die Ständeversammlung am vorigen Landtage in der Beilage zur ständischen Schrift

(Landt.-Act. 1837, 1. Abth., 3. Bd., S. 220)

fogar darauf angetragen habe, daß der Zoll von eingehendem Hopfen an 2 Thlr. 12 Gr. — auf einen Thaler für den Centner herabgesetzt werden möge; ein Antrag, welcher jedoch die hohe Staatsregierung wegen der abgeschlossenen Convention mit den übrigen Zollvereinsstaaten nicht stattgeben möchte. Uebrigens sei nicht unbemerkt zu lassen, daß der aus den Zollvereinsstaaten eingehende Hopfen einer Zollerhöhung im Lande gar nicht unterworfen werden könne, und daher eine solche nur den böhmischen Hopfen treffen würde. Eine Maßregel, die zwar das Einbringen des böhmischen Hopfens hindern, dem bairischen Hopfen hingegen mehr Eingang verschaffen, schwerlich aber den Anbau des inländischen Hopfens befördern würde.

Diese Gründe haben denn nun auch die jenseitige Kammer bewogen, in der am 24. April dieses Jahres stattgehabten öffentlichen Sitzung ihrem Deputationsgutachten, welches dahin geht:

I. 61.

diese Petition auf sich beruhen zu lassen, einstimmig beizutreten.

Auch die Deputation, welche dem von ihrer geehrten Kammer ihr gewordenen Auftrage gemäß sich nun ebenfalls mit der Prüfung der Vorlage zu beschäftigen gehabt hat, mußte dabei zu der Ueberzeugung gelangen, daß von Seiten der hohen Staatsregierung bereits Alles geschehen ist und gewiß auch fernerhin geschehen wird, was zur Emporbringung des sächsischen Hopfenbaues förderlich ist, ohne die Erlangung dieses für die Brauereien so wichtigen und nothwendigen Erzeugnisses zu beschränken und zu erschweren.

Sie kann daher der geehrten Kammer nur anrathen, sich mit dem Beschlusse der jenseitigen Kammer,

diese Petition auf sich beruhen zu lassen, zu vereinigen.

Königl. Commissar v. Wietershheim: Ich erlaube mir zu bemerken, daß die bisherigen Bemühungen der Regierung zu Beförderung der Hopfencultur im Lande nicht ohne erfreulichen Erfolg gewesen sind. Es sind dafür im Allgemeinen 830 Thlr. ausgegeben worden; und es gereicht dem Ministerium zur Zufriedenheit, erklären zu können, daß auch in anderen Theilen des Landes, wie im Gebirge, die Hopfencultur erspriesslichen Fortgang gefunden hat, und da man sich überzeugt hat, daß die ausgesetzte Prämie von 8 bis 16 Gr. für ein Schock Hopfenpflanzen zu wenig sei, so ist eine Erhöhung derselben auf 1 Thlr. bis 1 Thlr. 12 Gr. beschlossen worden, und es würde die Verordnung bereits ergangen sein, wenn es nicht angemessener schien, erst das Ergebnis der Verhandlungen über gegenwärtige Petition abzuwarten.

Präsident v. Gersdorf: Ich dürfte die Kammer fragen: ob sie dem Deputationsgutachten beitreten und die Sache auf sich beruhen lassen wolle? — Wird einstimmig bejaht. —

Präsident v. Gersdorf: Ich ersuche den Herrn Vicepräsident, nunmehr den Bericht der vierten Deputation über die Petition des Privatus Robert v. Heldreich, die Abschaffung des Beichtgeldes und eine veränderte Absolutionsformel betreffend, vorzutragen.

Vicepräsident v. Carlowitz betritt die Rednerbühne und trägt diesen Bericht vor, wie folgt:

Der unermüdlche Petent von Heldreich beantragte im Jahre 1837 bei den damaligen Ständen die Abschaffung des Beichtgeldes vermittelt einer aus Staatskassen den Geistlichen zu gewährenden Entschädigung.

Auf einen beifälligen Bericht ihrer vierten Deputation (Landt.-Act. 1837 Beil. zur 2. Abth. 1. Samml. S. 585 flg.) beschloß die erste Kammer in der Ansicht, daß das Beichtgeld allerdings ein anstößiger Besoldungstheil der evangelischen Geistlichkeit sei, der Regierung diesen Gegenstand zur Erörterung und Erwägung dringend zu empfehlen und um Mittheilungen an die nächste Ständeversammlung über die Ausführbarkeit dieser Maßregel zu bitten, ein Antrag, der, von dem Referenten ausgegangen, an die Stelle des noch weiter gehenden Deputationsgutachtens trat.